

Workshop zum Energierecht Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin

Der Netzausbau unter den neuen Rahmenbedingungen des
HGÜ-Erdkabelvorrangs

Dr. Markus Appel, LL.M.
RA und FAVerwR

Berlin, 15. April 2016

Überblick

- I. Unterscheidung zwischen HGÜ- und HDÜ-Vorhaben bei der Erdverkabelung
- II. Gesetzliche Entscheidung für Vorrangtechnologien
- III. Geradlinigkeitsvorgabe nach § 5 Abs. 2 NABEG
- IV. Freileitungsausnahmen nach § 3 Abs. 2 - 4 BBPIG
- V. Fazit

I. Unterscheidung zwischen HGÜ- und HDÜ-Vorhaben bei der Erdverkabelung

- > Der Gesetzgeber unterscheidet im BBPIG zwischen dem
 - > **Erdkabelvorrang für ausgewählte HGÜ-Vorhaben**, bei denen lediglich ausnahmsweise eine Führung als Freileitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten möglich ist und der
 - > **vorrangigen Realisierung von HDÜ-Vorhaben als Freileitungen**. Im Bereich der Drehstromvorhaben ist lediglich für bestimmte Pilotprojekte ausnahmsweise eine Erdverkabelung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig.
- > **Hintergrund der Differenzierung**: unterschiedliche technisch-betriebliche Erfahrungen bzgl. der Verkabelung bei den Übertragungstechnologien (insbesondere aufgrund des Einsatzes von See- und Erdkabeln zur Anbindung von Offshore-Windparks)

II. Gesetzliche Entscheidung für Vorrangtechnologien

- > Nach der aktuellen Gesetzeslage besteht für (bestimmte) HGÜ-Vorhaben ein klarer **Erdkabelvorrang** und für HDÜ-Vorhaben – auch wenn sie Erdkabel-Pilotprojekte darstellen – ein **Freileitungsvorrang** (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. BBPIG / § 2 Abs. 1, 2 EnLAG)
- > Die klare Entscheidung für eine Vorrangtechnologie ist auch aus Sicht der Planungspraxis geboten, da nur so die **planerische Handhabbarkeit** gewährleistet ist (bei Gleichrangigkeit wären v.a. bei der TK-Herleitung sowie beim Alternativenvergleich komplexe mehrdimensionale Prüfungen erforderlich geworden > Überfrachtung und Verzögerung der Verfahren)
- > **Praktisch bedeutsam:** Reichweite der Festlegung der Vorrangtechnologie insbesondere bei naturschutzrechtlichen Konflikten?

III. Geradlinigkeitsvorgabe nach § 5 Abs. 2 NABEG

- > Die BNetzA prüft, „*inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden kann*“.
- > Orientierung an der „Luftlinie“ zwischen den NVP, aber bloß im Sinne eines **möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs**
- > Zielstellung: **Verkürzung der Leitungsführung** zur Verringerung von Kosten und Inanspruchnahme von Umwelt und Eigentum
- > **Abwägungsdirektive** bzw. **Optimierungsgebot** (aber kein Planungsleitsatz)
- > Vereinbar mit dem **planerischen Abwägungsgebot**
- > Gemäß Gesetzesbegründung hat Geradlinigkeitsvorgabe Bedeutung für die
 - > **Strukturierung des Untersuchungsraums** (von „innen nach außen“) und
 - > **Trassenkorridorherleitung und -vergleich / Alternativenprüfung**

IV. Freileitungsausnahmen gemäß § 3 Abs. 2-4 BBPIG (I)

- > Planerischer Ausgangspunkt der TK-Freileitung in der Bundesfachplanung ist ein **Erdkabelkorridor**
- > D.h. keine aktive Suche von Freileitungskorridoren, sondern Freileitungsprüfung erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen als nachgelagerter Schritt („**Optimierung**“ der TK-Führung)
- > Freileitungsausnahmen waren im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten, weil eine weitgehende **Aushöhlung des Erdkabelvorrangs** „durch die **Hintertür**“ befürchtet wurde > Bedenken sind allerdings **unbegründet**

IV. Freileitungsausnahmen gemäß § 3 Abs. 2-4 BBPIG (II)

- > Fallgruppen:
 - > **Naturschutzrechtliche Ausnahmetatbestände** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBPIG), wenn Erdkabel gegen Arten- oder Gebietsschutz verstößt und Freileitung eine zumutbare Alternative ist
 - > **Bündelungsausnahme** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPIG), wenn das Vorhaben in oder unmittelbar neben einer Leitung und ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen realisiert werden kann
 - > In beiden Fällen muss der Freileitungsabschnitt aber **technisch-wirtschaftlich effizient sein**
 - > **Akzeptanzausnahmetatbestand** (§ 3 Abs. 3 BBPIG), wenn voraussichtlich von der Leitung betroffene Gebietskörperschaften in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG die Prüfung einer Freileitung verlangen
 - > Alle Freileitungsausnahmen sind ausgeschlossen bei Verstoß gegen die Siedlungsabstandsvorgaben des § 3 Abs. 4 BBPIG („**Freileitungsverbot**“)

V. Fazit

- > Die Einführung des Erdkabelvorrangs für die HGÜ-Projekte und die Beibehaltung des Pilotstatus für die HDÜ-Projekte sind **sachgerecht und plausibel**.
- > Allerdings bleibt abzuwarten, inwieweit durch den vermehrten Einsatz von Erdkabeln die politisch angestrebte **Beschleunigung** der Vorhaben erreicht werden kann. Neben der Akzeptanzsteigerung besteht insbesondere die Chance einer methodischen Verfahrensstraffung.
- > Die Vorhaben werden aber weiterhin **kontrovers** bleiben.
- > Wichtig aus Sicht der Vorhabenträger ist, dass **methodische Fragen** rasch und verbindlich geklärt werden und die Planungsverfahren möglichst **straff geführt** werden.